

**Höhe der Regelsätze nach dem
Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)**

Abweichende Festsetzung/Aufstockung der Regelsätze
zum 01.01.2022

Neuerlass der Verordnung der Landeshauptstadt München
über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach
denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird
(Regelsatzfestsetzungsverordnung)

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04628

1 Anlage

Beschluss des Sozialausschusses vom 11.11.2021 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">Abweichende Festsetzung/Aufstockung der Regelsätze im SGB XII-Leistungsbereich zum 01.01.2022
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">Darstellung der Regelsätze für das 3. und 4. Kapitel des SGB XII
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">Kenntnisnahme der RegelsatzerhöhungZustimmung zur freiwilligen Aufstockung im 4. Kapitel des SGB XIIBeschluss der Regelsatzfestsetzungsverordnung
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">RegelbedarfTransferleistungGesetzliche Leistung
Ortsangabe	-/-

**Höhe der Regelsätze nach dem
Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)**

Abweichende Festsetzung/Aufstockung der Regelsätze
zum 01.01.2022

Neuerlass der Verordnung der Landeshauptstadt München
über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach
denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird
(Regelsatzfestsetzungsverordnung)

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04628

1 Anlage

Beschluss des Sozialausschusses vom 11.11.2021 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Die Regelsätze der Landeshauptstadt München sollen entsprechend der Erhöhung der Bundesregelsätze zum 01.01.2022 durch Erlass einer Regelsatzfestsetzungsverordnung im 3. Kapitel und im 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) durch abweichende Festsetzung/Aufstockung in derselben Höhe angepasst werden.

1 Ausgangslage

Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können, erhalten Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII soweit sie nicht unter den Personenkreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) fallen. Dabei werden von der Landeshauptstadt München im Rahmen der Sozialhilfeberechnung höhere Regelsätze berücksichtigt als die von der Bundesregierung bundeseinheitlich festgesetzten (Mindest-)Regelsätze.

Die abweichende Regelsatzfestsetzung beruht auf einem wissenschaftlichen Gutachten aus dem Jahr 2012, nach dem die Lebenshaltungskosten in München höher sind als in weiten Teilen der restlichen Bundesrepublik. Zur Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums war und ist es daher notwendig, die Regelsätze adäquat anzuheben. Dies geschieht im 3. Kapitel des SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt – durch den Erlass einer Regelsatzfestsetzungsverordnung, die eine Abweichung von den bundesweit festgesetzten Regelsätzen ermöglicht.

Im 4. Kapitel des SGB XII – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – wird das Ziel höherer Regelleistungen durch Aufstockung bis zur gleichen Höhe erreicht.

Mit dem Beschluss des Sozialausschusses vom 21.11.2019, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16507 wurde entschieden, dass künftige Erhöhungen der Regelsätze im 3. und 4. Kapitel des SGB XII sowohl hinsichtlich des bundesweit einheitlichen Satzes als auch hinsichtlich eines unveränderten Münchner Aufstockungsbetrags in der Modellrechnung zu berücksichtigen und nicht mehr im Rahmen des Eckdatenbeschlusses anzumelden sind. Eine Haushaltsausweitung durch die Erhöhung des Aufstockungsbetrags soll dem Stadtrat jedoch im Rahmen eines unabweisbaren und unplanbaren Finanzierungsbeschlusses (sofern die beiden Kriterien gemäß der Vorgaben des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens erforderlich sind) zur Entscheidung vorgelegt werden.

Ein derartiger Finanzierungsbeschluss kann für das Fiskaljahr 2022 unterbleiben, da die Höhe des Aufstockungsbetrages unverändert ist.

2 Aufstockung des Regelsatzes

Mit Vorliegen einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) aus dem Jahr 2018 war der Gesetzgeber verpflichtet, nach § 28 Abs. 1 SGB XII eine Neuermittlung der Regelbedarfe vorzunehmen.

Mit dem geänderten Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Sozialgesetzbuches sowie weiterer Gesetze (und damit auch in analoger Umsetzung für das Asylbewerberleistungsgesetz geltend) vom 09.12.2020 hat der Bundesgesetzgeber den Ergebnissen der EVS entsprechend Rechnung getragen und die Regelbedarfsstufen im Bereich der Sozialhilfe (SGB XII) und in der Grundsicherung für Arbeitssuchende angepasst.

Die „Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022“ (RBSFV 2022), die am 15.09.2021 von der Bundesregierung gebilligt wurde, hat die Entwicklung der Vorjahre aufgegriffen und die Höhe der Regelbedarfsstufen im Bereich der Sozialhilfe (SGB XII) und in der Grundsicherung für Arbeitssuchende zum 01.01.2022 entsprechend fortgeschrieben.

Basis hierfür bildet ein Mischindex aus regelbedarfsrelevanten Preisen (70 %) und der Nettolohn- und Gehaltsentwicklung je Arbeitnehmer*in (30 %). Berechnet wird diese Entwicklung auf Basis der Indexwerte für den Zeitraum Juli 2019 bis Juni 2020 im Vergleich zu den Indexwerten für den Zeitraum Juli 2018 bis Juni 2019.

Als Ergebnis dieser Vergleichsberechnungen beläuft sich die Preis- und Lohnentwicklung im Betrachtungszeitraum lediglich auf 0,67 Prozent.

Diese Veränderung dient als Grundlage für die Fortschreibung der Regelsätze und hat zur Konsequenz, dass der bundeseinheitliche Regelsatz (RS) in Regelbedarfsstufe (RBS) 1 von bisher 446 Euro auf nunmehr 449 Euro erhöht wird.

Ab dem 1. Januar 2022 ergeben sich demnach folgende Regelbedarfsstufen im SGB XII, die mit den genannten Beträgen hinterlegt sind:

	RS Bund	RS Bund	Steigerung	
	(bis 31.12.2021)	(ab 01.01.2022)	Betrag	Prozent
Regelbedarfsstufe 1 (erwachsene Person, die in einer Wohnung lebt und für die nicht RBS 2 gilt)	446,00 €	449,00 €	3,00 €	0,67
Regelbedarfsstufe 2 (erwachsene Person, die in einer Wohnung mit einer*inem Ehegatt*in oder Lebenspartner*in oder in einer ähnlichen Gemeinschaft mit einer*inem Partner*in zusammen lebt oder mit einer weiteren Person in einer Wohngemeinschaft lebt)	401,00 €	404,00 €	3,00 €	0,75
Regelbedarfsstufe 3 (erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b SGB XII bestimmt)	357,00 €	360,00 €	3,00 €	0,84
Regelbedarfsstufe 4 (Für Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	373,00 €	376,00 €	3,00 €	0,8
Regelbedarfsstufe 5 (Für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)	309,00 €	311,00 €	2,00 €	0,65
Regelbedarfsstufe 6 (Für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres)	283,00 €	285,00 €	2,00 €	0,71

3 Abweichende Festsetzung des Regelsatzes im 3. Kapitel des SGB XII

Da die bundesweiten Regelsätze nicht ausreichend sind, um in München die Kosten für den Lebensunterhalt umfassend zu decken, werden sie nach § 29 Abs. 3 SGB XII i. V. m. § 98 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) weiterhin abweichend festgesetzt.

Die Regelsätze im Rahmen der Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII werden auf Grundlage der bundesweiten Steigerungsquote und der daraus resultierenden absoluten Beträge angepasst. Für die RBS 1 ergibt sich somit statt 468 Euro ein Betrag von 471 Euro. Der nachfolgenden Tabelle sind die neuen Regelsätze zu entnehmen. Die Beträge werden, wie bei Regelbedarfsberechnungen vorgesehen, kaufmännisch gerundet.

	RS München (bis 31.12.2021)	Steigerung		RS München (ab 01.01.2022)
		Prozent	Betrag	
Regelbedarfsstufe 1	468,00 € (22,00 €)	0,67	3,00 €	471,00 € (22,00 €)
Regelbedarfsstufe 2	421,00 € (20,00 €)	0,75	3,00 €	424,00 € (20,00 €)
Regelbedarfsstufe 3	374,00 € (17,00 €)	0,84	3,00 €	377,00 € (17,00 €)
Regelbedarfsstufe 4	390,00 € (17,00 €)	0,80	3,00 €	393,00 € (17,00 €)
Regelbedarfsstufe 5	321,00 € (12,00 €)	0,65	2,00 €	323,00 € (12,00 €)
Regelbedarfsstufe 6	294,00 € (11,00 €)	0,71	2,00 €	296,00 € (11,00 €)

Die derzeit geltende Verordnung der Landeshauptstadt München über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung), muss zum 31.12.2021 aufgehoben und eine aktualisierte Fassung für den Zeitraum ab 01.01.2022 in der Vollversammlung vom 25.11.2021 beschlossen werden.

4 Aufstockung des Regelsatzes im 4. Kapitel des SGB XII

Die gesetzlichen Vorgaben für das 4. Kapitel des SGB XII sehen keine kommunal spezifische, abweichende Festsetzung der Regelsätze vor. Um auch für diesen Personenkreis die Deckung des soziokulturellen Existenzminimums sicherzustellen, wird der für die Leistungen im 3. Kapitel des SGB XII gesetzlich festgelegte Regelbedarf für die Berechtigten von Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII in gleicher Höhe aufgestockt (§ 43 Abs. 4 SGB XII i. V. m. § 98 Abs. 2 Satz 2 AVSG).

	RS München (davon Aufstockung) bis 31.12.2021	Erhöhung RS Bund	RS München
			(davon Aufstockung) ab 01.01.2022
Regelbedarfsstufe 1	468,00 € (22,00 €)	3,00 €	471,00 € (22,00 €)
Regelbedarfsstufe 2	421,00 € (20,00 €)	3,00 €	424,00 € (20,00 €)
Regelbedarfsstufe 3	374,00 € (17,00 €)	3,00 €	377,00 € (17,00 €)
Regelbedarfsstufe 4	390,00 € (17,00 €)	3,00 €	393,00 € (17,00 €)
Regelbedarfsstufe 5	321,00 € (12,00 €)	2,00 €	323,00 € (12,00 €)
Regelbedarfsstufe 6	294,00 € (11,00 €)	2,00 €	296,00 € (11,00 €)

5 Höhe der jeweiligen Aufstockungsbeträge

	Aufstockungsbetrag bis 31.12.2021:	Aufstockungsbetrag ab 01.01.2022:	Erhöhung Aufstockungsbetrag zum Vorjahr um:
Regelbedarfsstufe 1	22,00 €	22,00 €	0,00 €
Regelbedarfsstufe 2	20,00 €	20,00 €	0,00 €
Regelbedarfsstufe 3	17,00 €	17,00 €	0,00 €
Regelbedarfsstufe 4	17,00 €	17,00 €	0,00 €
Regelbedarfsstufe 5	12,00 €	12,00 €	0,00 €
Regelbedarfsstufe 6	11,00 €	11,00 €	0,00 €

Da die Fortschreibung der bundesweit festgesetzten Regelsätze keine Erhöhung des Aufstockungsbetrages erfordert, ist mit diesem Beschluss keine Haushaltsausweitung verbunden.

Ein Finanzierungsbeschluss ist folglich entbehrlich; zusätzlich erforderliche Finanzmittel werden über die Modellrechnung angemeldet (vgl. Beschluss des Sozialausschusses vom 21.11.2019; Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16507).

Die dauerhafte Aufstockung der Regelsätze in München wurde durch die Vollversammlung des Stadtrats am 21.03.2012, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 08901, als Grundsatzentscheidung beschlossen.

Diese Regelung soll auf Dauer gelten, bis der Stadtrat hierzu etwas Abweichendes beschließt und ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Regelsatzfestsetzungsverordnung (Anlage) ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Hübner, dem Direktorium-Rechtsabteilung, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Seniorenbeirat, dem Migrationsbeirat, dem Behindertenbeirat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Vom Vortrag der Referentin zur notwendigen Erhöhung der bundeseinheitlichen Regelsätze im SGB XII ab 01.01.2022 wird Kenntnis genommen.
2. Die Verordnung der Landeshauptstadt München über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung), wird gemäß der Anlage beschlossen.
3. Der in Ziffer 5 dargestellten Höhe der freiwilligen abweichenden Festsetzung der Regelsätze im 3. und der Aufstockung im 4. Kapitel des SGB XII wird weiterhin zugestimmt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

an das Direktorium-Rechtsabteilung (3-fach)

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An den Behindertenbeirat

An den Seniorenbeirat

An den Migrationsbeirat

An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)

An das Sozialreferat, S-GL-GPAM

z.K.

Am

I.A.